Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9362**

17. Wahlperiode 18. 04. 2012

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan van Aken, Wolfgang Gehrcke, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/9244 –

Ausweitung von ATALANTA auf das somalische Landgebiet

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 23. März 2012 hat der Europäische Rat den Marineeinsatz ATALANTA bis zum 12. Dezember 2014 verlängert und die Ausweitung des Einsatzgebietes auf das somalische Küstengebiet und die inneren Gewässer beschlossen. In Zukunft sollen demnach auch Stützpunkte und Materialdepots der Piraten angegriffen und zerstört werden dürfen. Grundlage für die Ausweitung von ATALANTA sind die Resolutionen des UN-Sicherheitsrates, insbesondere Resolution 1851 (2008), die auch militärische Operationen an Land autorisiert, sofern die Zustimmung der somalischen Übergangsregierung (TFG) vorliegt.

Angesichts der Tatsache, dass das Regierungsmandat der TFG im August 2012 endet, stellt sich die Frage nach der Legitimität der Militäroperation für die Zeit nach August 2012. Zudem lässt der Beschluss der Europäischen Union offen, welche konkreten Grenzen dem Einsatz in den Küstengebieten und auf den inneren Gewässern gesetzt sind.

In jedem Fall sind mit der Ausweitung des Marineeinsatzes ATALANTA in Somalia auf das Land und die inneren Gewässer erhebliche Risiken für die Zivilbevölkerung verbunden. Dazu zählen insbesondere die Gefahr, durch den Beschuss von Hubschraubern des ATALANTA-Verbandes getötet oder verletzt zu werden; die Gefahr der Zerstörung von Gerätschaften und Booten der ansässigen Fischer; die massive Einschränkung der Bewegungsfreiheit und der ungehinderten wirtschaftlichen Aktivitäten in den betroffenen Regionen sowie die Gefahr einer weitere Ausdehnung ins Landesinnere, sobald sich die Piraten an die neuen militärischen Gegebenheiten angepasst und ihre Basen verlagert haben.

1. Wie breit ist der Küstenstreifen, auf den das Einsatzgebiet ausgeweitet wird (bitte unter Angabe der Kilometer von der Küstenlinie aus)?

Die im Operationsplan von ATALANTA festgelegte Breite des Küstenstreifens ist von der Europäischen Union als vertraulich eingestuft worden. In dem voraussichtlich in Kürze dem Deutschen Bundestag vorzulegenden Antrag für eine deutsche Beteiligung am erweiterten ATALANTA-Einsatz wird eine für den Einsatz der Bundeswehr relevante Breite des Küstenstreifens dargelegt werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 16. April 2012 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche inneren Gewässer Somalias gehören in Zukunft zum ATALANTA-Einsatzgebiet, und wie weit will ATALANTA höchstens in diese Gewässer eindringen (bitte unter Angabe der Lage und Bezeichnung dieser Gewässer und deren maximale Entfernung von der Wasserkante)?

Der Ratsbeschluss vom 23. März 2012 (2012/174/CFSP) sieht eine Ausweitung des Einsatzgebiets auf die Küstengebiete und die inneren Küstengewässer Somalias vor. Bezüglich der Breite des Einsatzgebietes wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Schließt die Ausweitung von ATALANTA auf die inneren Gewässer Somalias auch die Ufergebiete dieser Gewässer mit ein, und wenn ja, wie weit (bitte unter Angabe der Kilometer von der Wasserkante aus)?

Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 5 wird verwiesen.

4. Gehören auch die Küstenstreifen und inneren Gewässer von Puntland und Somaliland zum neuen Einsatzgebiet von ATALANTA, und wenn ja, wurde mit den jeweiligen Autoritäten in diesen Regionen im Vorfeld darüber Einvernehmen erzielt?

Das erweiterte Einsatzgebiet umfasst die somalischen Küstengebiete und die inneren Küstengewässer. Puntland und Somaliland gehören zu Somalia. Ein Tätigwerden an der Küste von Puntland und Somaliland ist somit von der Ratsentscheidung gedeckt. Die somalische Übergangsbundesregierung hat am 1. März 2012 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ihre Zustimmung zu einem möglichen erweiterten Vorgehen der EU – ohne Einschränkungen für einzelne Teile des somalischen Staatsgebiets – notifiziert. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

5. Welche Erwägungen waren für den Europäischen Rat ausschlaggebend, dass der ATALANTA-Einsatz auch auf die inneren Gewässer ausgedehnt werden soll?

Eine Ausdehnung des Einsatzgebietes auf die kompletten inneren Gewässer ist nicht erfolgt. Es wurden lediglich Küstengebiete und innere Küstengewässer Somalias einbezogen. Das Wirken gegen Piraterielogistik im erweiterten Einsatzgebiet stellt lediglich die Erweiterung einer bereits seit Längerem auf See praktizierten Handlungsoption dar und soll dazu dienen, klar identifizierte Pirateriеausrüstung unbrauchbar zu machen, bevor diese auf See eingesetzt werden kann. Auf diese Weise soll die Handlungsfähigkeit der Piraten weiter eingeschränkt und verhindert werden, dass diese die Hohe See erreichen und zu einer Gefahr für den Seeverkehr werden.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die Notwendigkeit einer Ausweitung des Einsatzes auf die somalischen inneren Gewässer, und welche positiven Effekte erhofft man sich dadurch?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Welche Fahrzeuge, welche Waffensysteme und andere Ausrüstungsgegenstände sollen in Zukunft im Rahmen von ATALANTA auf und über den Küstengebieten und inneren Gewässer eingesetzt werden, und welchen Beitrag wird die Bundeswehr dazu leisten?

Die am 3. April 2012 vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK) der Europäischen Union gebilligte Anpassung des Operationsplans ATALANTA hat keine Veränderung der für die EU-Operationsführung zur Verfügung gestellten Kräfte zur Folge. Es ist beabsichtigt Material, das innerhalb des Einsatzgebietes am Strand gelagert ist und für Pirateriezwecke verwendet wird oder werden soll, aus der Luft unbrauchbar zu machen oder zu zerstören. Nach Vorliegen eines angepassten Mandates des Deutschen Bundestages wird die Bundeswehr ihren Beitrag mit den auch bisher zur Verfügung gestellten Fähigkeiten und Kräften leisten.

8. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die wirtschaftlichen Aktivitäten in den somalischen Küstengebieten (an Land und auf See) und auf bzw. entlang der inneren Gewässer, wie etwa Fischerei, Handelsschifffahrt, Land- und Viehwirtschaft?

Die Bundesregierung hat Kenntnis davon, dass in den somalischen Küstengebieten Fischfang betrieben wird und Handelsschifffahrt stattfindet. Land- und Viehwirtschaft dürfte in den genannten Gebieten lediglich in minimalem Umfang stattfinden.

9. Wie will die Bundesregierung gewährleisten, dass die dortige zivile Schifffahrt und die wirtschaftlichen Aktivitäten durch den Einsatz von ATALANTA nicht behindert bzw. gefährdet werden?

Zu den operativen Bedingungen gehört eine solide Aufklärung, um sicherzustellen, dass keine Menschenleben gefährdet werden. Auf diese Weise soll ein möglichst effizienter Einsatz der vorhandenen militärischen Mittel und Kräfte unter klar definierten Voraussetzungen und vertretbarem Risiko erfolgen.

10. Wie viele Menschen leben nach Kenntnis der Bundesregierung in den somalischen Küstengebieten und im näheren Umfeld der inneren Gewässer Somalias, wo genau leben sie und mit welcher Bevölkerungsdichte (bitte unter Einbeziehung temporärer Nutzung dieser Gebiete durch nomadische Bevölkerungsgruppen auflisten)?

Aus Sicht der Bundesregierung steht außer Frage, dass die überwältigende Mehrheit der somalischen Küstengebiete (Gesamtküstenlänge etwa 3 000 km; Gesamtbevölkerung Somalias geschätzt etwa acht Millionen Menschen) sehr dünn oder gar nicht besiedelt ist. Es gibt nur wenige größere Städte unmittelbar an der Küste (z. B. Berbera, Bossasso, Mogadischu, Kismayo).

11. Welche Küstengebiete und Regionen entlang der inneren Gewässer Somalias stehen unter der Kontrolle der derzeitigen Übergangsregierung, und welche werden von anderen Gruppierungen bzw. Autoritäten kontrolliert (bitte unter Angabe der jeweiligen Region und der sie kontrollierenden Gruppen)?

Die Küstengebiete und küstennahen inneren Gewässer der Region Somaliland werden faktisch von der somaliländischen (Regional-)Regierung kontrolliert. Die Küstengebiete und küstennahen inneren Gewässer der Region Puntland

werden zumindest größtenteils von der puntländischen (Regional-)Regierung kontrolliert. Die Stadt Mogadischu und die unmittelbar angrenzenden Küstengebiete werden von der somalischen Übergangsregierung bzw. der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) kontrolliert. Die Küstengebiete und küstennahen inneren Gewässer großer Teile Süd- und Zentralsomalias, insbesondere die Stadt Kismayo, werden von Gegnern der somalischen Übergangsbundesregierung kontrolliert.

12. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die lokalen Strukturen in den Küstengebieten und entlang der inneren Gewässer, und hat sie Kontakte zu der dortigen Zivilbevölkerung bzw. den dortigen Autoritäten oder Vertretern der Zivilgesellschaft?

Die derzeitigen Zustände in Somalia, insbesondere in Süd- und Zentralsomalia, lassen die Erarbeitung detaillierter Kenntnisse im Sinne der Fragestellung nicht zu. Gleiches gilt im Hinblick auf breit angelegte Kontakte mit lokalen Akteuren und Autoritäten.

13. Hat es Gespräche von Seiten der EU oder einzelner Mitgliedstaaten mit den jeweiligen lokalen Autoritäten über die geplante Ausweitung von ATALANTA gegeben, welchen Inhalt hatten diese Gespräche, und welche Haltung haben die lokalen Autoritäten zur geplanten Ausweitung eingenommen?

Gespräche mit den lokalen bzw. regionalen Behörden in den Gebieten Galmudug und Puntland, an deren Küsten die Piraterielogistik mehrheitlich gelagert wird, haben bereits stattgefunden. Die genannten Behörden haben den Einsatz befürwortet.

14. Ist die Zivilbevölkerung über die bevorstehende Ausweitung des Militäreinsatzes informiert worden und hat deren Akzeptanz signalisiert, und wenn nein, wie will die Bundesregierung gewährleisten, dass die Zivilbevölkerung die Ausweitung militärischer Operationen auf das Land nicht als Angriff gegen sie und/oder als Eingriff in den Bürgerkrieg interpretiert?

Auf die Antworten zu den Fragen 16 und 18 wird verwiesen. Über die Gespräche mit den lokalen Behörden in Galmudug und Puntland hinaus ist keine gesonderte Unterrichtung der Zivilbevölkerung über die Modifizierung des ATALANTA-Mandats vorgesehen. Eine solche dürfte allerdings über die somalischen Medien gewährleistet sein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

15. Zu welchen militärischen Reaktionen sind die ATALANTA-Kräfte berechtigt, für den Fall, dass die im Küstengebiet eingesetzten Hubschrauber von Land aus beschossen werden?

Die im Rahmen der Option „Vorgehen gegen Piraterielogistik am Strand“ eingesetzten Hubschrauber haben, wie alle Kräfte der Operation ATALANTA, grundsätzlich das Recht zur Selbstverteidigung und Nothilfe. Die Anwendung militärischer Gewalt wird im Einzelnen durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert und erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechtes.

16. Zu welchem Zeitpunkt wurden der TFG in welcher Ausführlichkeit die Pläne zur Ausweitung des ATALANTA-Mandats vorgelegt, wann hat die TFG der Ausweitung auf das somalische Küstengebiet und die inneren Gewässer gegenüber den Vereinten Nationen zugestimmt, und welche Bedingungen wurden seitens der TFG für die Durchführung der geplanten Operationen gemacht (bitte diesbezügliche Dokumente beifügen)?

Die Hohe Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik, Catherine Ashton, hat die somalische Übergangsbundesregierung am 20. Februar 2012 schriftlich über das Vorhaben informiert, das Einsatzgebiet von ATALANTA auf die somalischen Küstengebiete und die inneren Küstengewässer auszuweiten. Die somalische Übergangsbundesregierung hat am 1. März 2012 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ihre Zustimmung in Form einer offiziellen Notifizierung zum Ausdruck gebracht. Die somalische Übergangsbundesregierung hat darin keine Einschränkungen oder Bedingungen für die Durchführung der geplanten Operationen geltend gemacht bzw. gestellt.

17. Wie wird die TFG über die Einsätze an und über Land sowie auf den inneren Gewässern durch ATALANTA informiert, und ist eine vorherige Zustimmung der TFG bzw. lokaler Autoritäten zu einzelnen Operationen bzw. Maßnahmen vorgesehen, und wenn nicht, warum nicht?

Auf die Antworten zu den Fragen 13 und 16 wird verwiesen.

18. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Zustimmung der TFG zu dem ATALANTA-Einsatz auf somalischem Territorium eine rechtlich wie politisch ausreichende Legitimität für den Einsatz darstellt, vor dem Hintergrund, dass die TFG nicht demokratisch gewählt ist, kaum Unterstützung in der Bevölkerung hat und zudem kaum über die Hauptstadt Mogadischu hinaus die Regierungskontrolle innehat, und wenn ja, wie begründet sie diese Auffassung?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Zustimmung der somalischen Übergangsbundesregierung sowohl in rechtlicher wie in politischer Hinsicht ausreichend ist, da es sich bei ihr um die international anerkannte somalische Regierung handelt.

19. Wie erklärt die Bundesregierung die Verlängerung und Ausweitung des ATALANTA-Mandats bis zum 12. Dezember 2014, deren Grundlage die Zustimmung der Übergangsregierung ist, vor dem Hintergrund, dass das Mandat der derzeitigen Übergangsregierung im August dieses Jahres endet?

Die somalische Übergangsbundesregierung hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen im November 2008 ihre Zustimmung zum Tätigwerden der Operation ATALANTA in den somalischen Küstengewässern notifiziert. Der Ausweitung des Tätigwerdens auf das somalische Küstengebiet und die inneren Küstengewässer hat die Übergangsbundesregierung am 1. März 2012 zugestimmt und diese Zustimmung dem VN-Generalsekretär notifiziert. Diese Zustimmung gilt jeweils zeitlich unbeschränkt, bis die somalische Übergangsbundesregierung oder eine ihr nachfolgende anerkannte Regierung Somalias eine Änderung dieser Position notifizieren würden.

20. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Zustimmung der derzeitigen somalischen Übergangsregierung zu einem Militäreinsatz auf somalischem Territorium auch über deren Regierungszeit hinaus Gültigkeit hat, und wenn ja, wie begründet sie diese Auffassung rechtlich?

    Werden die mit internationaler Unterstützung und unter internationalem Einfluss geführten Gespräche über die Bildung einer neuen somalischen Regierung auch mit der Zustimmung zu einer Fortsetzung der internationalen Militäreinsätze, zu denen neben der EU-geführten Operation ATALANTA auch die NATO-Operation Ocean Shield gehört, verknüpft?

Zur Frage der Gültigkeitsdauer der Zustimmung der Übergangsbundesregierung wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

Von einer Verknüpfung der vor allem mit VN-Unterstützung geführten Gespräche über die politische Zukunft Somalias nach Ende der Übergangsfrist im August 2012 mit Fragen der Operationen ATALANTA und OCEAN SHIELD ist der Bundesregierung nichts bekannt.

21. In welcher Weise soll der Einsatz im somalischen Küstengebiet und den inneren Gewässern im Rahmen der EU-geführten Operation ATALANTA mit dem Einsatz der Soldaten der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) abgestimmt werden?

Eine unmittelbare Abstimmung des Einsatzes mit dem der AMISOM-Truppen an Land ist derzeit nicht vorgesehen, da diese Einsätze räumlich getrennt stattfinden werden.

22. Welche Form der Unterstützung von AMISOM durch ATALANTA (insbesondere in Mogadischu und anderen Häfen) hält die Bundesregierung nach dem neuen Mandat für möglich, welche ist konkret vorgesehen?

Die Operation ATALANTA hat unverändert zum Ziel, den humanitären Zugang nach Somalia durch den Schutz von Schiffen des Welternährungsprogramms sowie der seeseitigen Versorgung der AMISOM sicherzustellen und somit einen Beitrag zur Stabilisierung Somalias und zur Bekämpfung der Wurzeln der Piraterie zu leisten.

23. Wie bewertet die Bundesregierung die Vorschläge des ehemaligen Unterseebootkommandanten der Bundeswehr und jetzigen Mitarbeiters der Stiftung Wissenschaft und Politik Deutsche Institut für Internationale Politik und Sicherheit, Sascha Albrecht, wonach ein neues Mandat „das Kommando Spezialkräfte (KSK) oder die Kampfschwimmer der Marine“ ermächtigen solle „unentdeckt an Land zu gelangen und punktuell verdeckt aufzuklären sowie bei Bedarf weitere Aufträge auszuführen“ (www.swp-berlin.org/de/publikationen/kurz-gesagt/pirateriebekaempfung-an-land-maritime-optionen-deutschlands.html)?

Die Bundesregierung bewertet die Publikationen unabhängiger wissenschaftlicher Einrichtungen grundsätzlich nicht. Am 23. März 2012 wurde mit Beschluss 2012/174/GASP die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP des Rates der EU für ein Wirken auch in den Küstengebieten und den inneren Küstengewässern Somalias angepasst. Der entsprechend geänderte Operationsplan und die zugehörigen Einsatzregeln wurden im Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee der EU am 3. April 2012 gebilligt. In der angepassten Operationsführung von ATALANTA ist kein Einsatz von Kräften auf somalischem Boden

vorgesehen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage auch für eingesetzte deutsche Kräfte nicht.

24. Wie bewertet die Bundesregierung die in demselben Text geäußerten Vorschläge, den „Einsatz von Spezialkräften … in Verbindung mit dem Einsatz von U-Booten“ zuzulassen?

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen. Der Einsatz von Spezialkräften in Verbindung mit dem Einsatz von U-Booten für einen etwaigen Einsatz an Land steht nicht zur Debatte. Der Mandatsantrag der Bundesregierung wird dementsprechend keinen derartigen Einsatz vorsehen.

25. Welche Informationen wurden im Rahmen von ATALANTA bislang über die Fischereiaktivitäten im Einsatzgebiet gewonnen, wem wurden diese Informationen bislang zur Verfügung gestellt, und welche Erkenntnisse und Konsequenzen wurden aus der Auswertung der Informationen gezogen?

ATALANTA ist eine EU-geführte Operation. Die Daten über Fischereiaktivitäten werden im operativen Hauptquartier der EU in Form einer Datenbank zusammengestellt. Diese Daten liegen der Bundesregierung nicht vor. Nach Auskunft des operativen Hauptquartiers der EU konnten bisher keine nennenswerten illegalen Fischereiaktivitäten festgestellt werden. Sobald in Somalia ausreichende Fortschritte beim Aufbau maritimer Kapazitäten erzielt worden sind, soll den relevanten somalischen Behörden das im Laufe der Operation ATALANTA zusammengestellte Datenmaterial über Fischereiaktivitäten zur Verfügung gestellt werden.

26. Wie viele Fischereifahrzeuge wurden seit Beginn der Operation ATALANTA in somalischen Gewässern (200-Seemeilen-Zone) bis heute beobachtet (bitte unter Angabe von Name und Flagge sowie Datum, Uhrzeit, Position, Kurs und Fahrt)?

Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.

27. Welche Ressourcen und Kapazitäten sollen in Zukunft im Rahmen von ATALANTA zur Überwachung der internationalen Fischereiaktivitäten bereitgestellt werden?

Die Erfassung von Daten über Fischereiaktivitäten erfolgt weiterhin mit den für die prioritären Aufgaben von ATALANTA zur Verfügung gestellten Kräften.

28. Werden in Zukunft auch Kontrollen von ausländischen Fischfangschiffen durchgeführt, und wenn nicht, warum nicht?

Eine Kontrolle von ausländischen Fischereifahrzeugen ist nicht Bestandteil der Gemeinsamen Aktion (GA) 2008/851/GASP des Rates der EU vom 10. November 2008 in der Fassung der Beschlüsse 2009/907/GASP vom 8. Dezember 2009, 2010/437/GASP vom 30. Juli 2010, 2010/766/GASP vom 7. Dezember 2010 und 2012/174/GASP des Rates der EU vom 23. März 2012.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333